

rechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten gewährleistet nur dann den maximalen erzieherischen Einfluß auf ihn und seine Umgebung, wenn sie von ihrem Beginn bis zu ihrer Beendigung als ein Akt der fortschrittlichen, umweltverändernden Praxis abläuft.

Von seiner Einleitung an muß das Strafverfahren dazu beitragen, die Menschen zur aktiven Teilnahme an der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus hinzuführen. Denn weil sich der Mensch in seinem Denken dem nicht entziehen kann, was um ihn herum geschieht und woran er teilnimmt, entwickelt sich durch die aktive Teilnahme des Menschen am Kampf der progressiven geschichtlichen Kräfte die Gemeinschaft der Menschen und die Kraft ihrer Persönlichkeit. Auch wenn das Strafverfahren in jedem Stadium und in jeder Prozeßhandlung die Wahrheitsfeststellung und die Anwendung des sozialistischen Rechts eng mit dem Ziel der Erziehung der Menschen verbindet, kann man nicht übersehen, daß die Hauptverhandlung zum Höhepunkt des auf der Grundlage der sozialistischen Gesetzlichkeit durchgeführten Strafverfahrens und damit auch zum Höhepunkt des Erziehungsprozesses im Strafverfahren führt.

*Vermöge der gleichen Leitungstätigkeit, mit der das Gericht die in der Hauptverhandlung mitwirkenden Werktätigen dahin führt, daß sie aktiv die Probleme der Hauptverhandlung als Aufgaben der Gegenwart lösen, fördert das Gericht an Hand der progressiven Veränderungen der Umwelt durch diese Werktätigen zugleich die Umformung derselben Menschen zu Schöpfern der sozialistischen Gegenwart.* Weil die sozialistische Erziehung nicht aus nackter, intellektueller Überzeugung, nicht aus sentimental und verbalen Proklamationen erwächst, sondern sich hauptsächlich innerhalb der umweltsverändernden Praxis vollzieht, deren Bestandteil sie ist, muß die Hauptverhandlung die zur Mitwirkung in ihr herangezogenen Menschen zu größter Aktivität veranlassen.

Der damalige Vorsitzende des Zentralen Exekutivkomitees der UdSSR, Michail Iwanowitsch Kalinin, führte im Jahre 1934 über die gerichtliche Hauptverhandlung aus:

„Der Richter muß es nicht nur verstehen, sich in einer gegebenen konkreten Angelegenheit und in der Umgebung, in welcher sich diese Angelegenheit zugetragen hat, politisch zu orientieren, er muß nicht nur verstehen, die Menschen, die an dieser Sache teilnehmen, richtig zu bewerten, zu erkennen, alle Triebfedern jeder gegebenen Angelegenheit, ihren Klassenhintergrund und ihr Wesen zu enthüllen, sondern er muß es außerdem verstehen, dies so überzeugend zu tun, daß nicht nur er selbst und die Volksbeisitzer, sondern auch alle im Gericht Anwesenden sich in dieser Sache klar werden und die Richtigkeit der vom Gericht getroffenen Entscheidung verstehen.“<sup>47</sup>

Ob Angeklagte, Zeugen, Geschädigte, gesellschaftliche Ankläger, gesellschaftliche Verteidiger, Vertreter von Kollektiven — der Einfluß der Hauptverhandlung auf sie vollzieht sich nicht allein durch passive Kenntnisnahme vom Ablauf der Hauptverhandlung. Hauptsächlich ihre aktive, vom Gericht geleitete Mitarbeit bei der Untersuchung des straffatverdächtigen Sachverhalts wie der Ursachen und Bedingungen der Straftat gewährt ihnen die schöpferische Erkenntnis des Konflikts, der sich in der

7 M. J. Kalinin, Die Arbeit der Volksgerichte und örtlichen Staatsanwaltschaften, in: NJ 1954, S. 253